

## Gebührensatzung

### vom 16.12.2016 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 16.12.2016 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom .....2020

#### Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916),
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029),
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW.S. 376),
- des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV.NRW. S. 341) sowie
- des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2021 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2021 - GFG 2021) vom xx.xx.2020,

hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

#### Artikel I

§ 4 Abs. 9 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

#### § 4 Schmutzwassergebühren

(9) Die Abwassergebührenhilfe 2021 beträgt jährlich bei Inanspruchnahme in 2021

- |   |        |
|---|--------|
| a) Je m <sup>3</sup> Schmutzwasser  | 0,12 € |
| b) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m <sup>3</sup> Schmutzwasser   | 0,08 € |
| c) Für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m <sup>3</sup> Schmutzwasser | 0,04 € |

## Artikel II

§ 5 Abs. 6 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

### § 5 Niederschlagswassergebühr

- (6) Die Abwassergebührenhilfe 2021 beträgt jährlich bei Inanspruchnahme in 2021
- |   |        |
|---|--------|
| a) Je m <sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1  | 0,07 € |
| b) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m <sup>2</sup> bebauter und /oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1  | 0,06 € |
| c) Für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird, je m <sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 | 0,01 € |

## Artikel III

§ 17 erhält folgende Fassung:

### § 17 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bergkamen, 10.12.2020



Bernd Schäfer  
Bürgermeister



Thomas Hartl  
Schriftführer